

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5000
Telefax +49 351 564-52901

stm.schmidt@
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
4. Juni 2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/60

Dresden, 30.06.2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/6690
Thema: Bürgerwindpark Pegau

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen wurde am 11.12.2020 vom Regionalen Planungsverband als Satzung beschlossen und im Januar 2021 zur Genehmigung eingereicht. Die Interessengemeinschaft (IG) zum Zwecke der gemeinsamen Entwicklung eines länderübergreifenden Energieparks der Stadt Pegau und weiteren Parteien plante einen Bürgerwindpark auf der Windpotenzialfläche Werben zu errichten. Diese Fläche wurde jedoch nicht im Regionalplan als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Der Windpark Elstertrebnitz, der von der Stadt Pegau abgelehnt wird, ist jedoch im Plan enthalten. Im Koalitionsvertrag von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen heißt es: „Wir passen die rechtlichen Vorschriften für Landesplanung und Bauen an, um die Rolle von Klimaschutz und Klimaanpassung bei planerischen Abwägungen zu stärken [...]. Kommunen ermöglichen wir es, eigenständig im Rahmen der Bauleitplanung mit kleineren Projekten eine Vorreiterrolle einzunehmen“ (S. 39), gleichzeitig wollen die Koalitionsparteien Akzeptanz für die Energiewende erreichen (vgl. ebd. S. 38).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Gründe der Ablehnung der von der IG als Standort vorgesehenen Fläche als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie und welche Möglichkeiten hat die IG aus Sicht der Staatsregierung, um den geplanten Bürgerwindpark doch noch zeitnah errichten zu können?

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allge-
meinen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministe-
rium für Regionalentwicklung zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smr.sachsen.de



2021/37988

Die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen erfolgt durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsverbände im Rahmen der ihnen zustehenden Planungshoheit. Auf Grundlage der planerischen Abwägung hat sich der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen gegen die Aufnahme des Gebiets entschieden. Nach Kenntnis der Staatsregierung waren dafür Gründe des Waldschutzes beziehungsweise der Waldmehrung, des Artenschutzes sowie die geringe Größe des Gebietes und der nicht eingehaltene Abstand von fünf Kilometern zum festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiet Pegau maßgeblich.

Neben der Möglichkeit, Regionalpläne insgesamt fortzuschreiben, besteht die Möglichkeit, Teilfortschreibungen durchzuführen. Im Rahmen einer Fortschreibung könnte sich der Regionale Planungsverband dafür entscheiden, das Gebiet als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dann ständen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung mehr entgegen.

Frage 2: Welche Rolle spielt die mögliche Akzeptanz für Vorhaben der Energiewende, ausgedrückt beispielsweise durch einen Stadtrats- oder Gemeinderatsbeschluss, bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie bzw. könnte diese aus Sicht der Staatsregierung spielen?

Eine feststellbare Akzeptanz ist ein Belang, der bei der Abwägung der Regionalen Planungsverbände zu berücksichtigen ist.

Frage 3: Im neuen Energie- und Klimaprogramm der Staatsregierung, was der Öffentlichkeit bisher nur per Pressekonferenz zugänglich und dem Landtag bisher vorenthalten wurde, sollen auch Maßnahmen für die Akzeptanzsteigerung beim Ausbau von Erneuerbaren Energien vorgesehen sein. Welche sind das konkret und wie beziehen sich diese auf den in der Kleinen Anfrage formulierten Fall?

Am 1. Juni 2021 wurde das Energie- und Klimaprogramm 2021 von der Sächsischen Staatsregierung beschlossen. Seit dem 4. Juni 2021 liegt das Energie- und Klimaprogramm 2021 auch in schriftlich-digitaler Form der Öffentlichkeit vor. Es kann auf folgender Seite abgerufen werden: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37830> (zuletzt aufgerufen am 24. Juni 2021).

Parallel wurde das Energie- und Klimaprogramm 2021 auf elektronischem Weg dem Sächsischen Landtag sowie dessen Abgeordneten übermittelt. Die Ausführungen zum Thema Akzeptanz finden sich maßgeblich im Teil II des Energie- und Klimaprogramms 2021, genauer im Kapitel 3.6. Akzeptanz und Beteiligung (Seite 61). Auf diese wird ausdrücklich verwiesen.

Mit dem Ziel, Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen bereits in frühen Projektphasen besser einzubinden und zu informieren, hat die Staatsregierung im Energie- und Klimaprogramm 2021 vereinbart, in Zukunft auch weitergehende Instrumente und Beteiligungsangebote zu prüfen.

Eine zentrale Rolle zum Gelingen der Energiewende im Allgemeinen und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Speziellen kommt der zu errichtenden Dialog- und Servicestelle bei der SAENA zu.

Sie soll Kommunen, aber auch Bürgerinnen und Bürger, in der Phase der Planung sowie bei der Umsetzung von konkreten Windenergieprojekten vor Ort sowohl umfassend über Prozesse, Technik und Verfahren informieren und beraten als auch bei der Lösung von eventuell in diesem Zusammenhang auftretenden Konflikten unterstützen. Der Beginn des Aufbaus der Dialog- und Servicestelle ist für die zweite Jahreshälfte 2021 geplant.

Gerade bei der Aufstellung von Regionalplänen zur Steuerung der Windenergienutzung findet eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten öffentlichen Stellen, also auch der Gemeinden, statt. Die betroffenen Bürger und Bürgerinnen und die öffentlichen Stellen erhalten so die Möglichkeit, ihre Belange frühzeitig in den Planungsprozess auch zu konkreten Gebietsfestlegungen einzubringen. Die eingebrachten Belange müssen dann bei der Abwägung über die Auswahl der Gebiete berücksichtigt werden. Wegen der Auswirkungen auf den konkreten Fall wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 4: Durch welche Maßnahmen passt die Staatsregierung die rechtlichen Vorschriften für Landesplanung und Bauen an, um die Rolle von Klimaschutz bei planerischen Abwägungen zu stärken?

Frage 5: Durch welche Maßnahmen ermöglicht die Staatsregierung es den Kommunen, eigenständig im Rahmen der Bauleitplanung eine Vorreiterrolle bei der Energiewende einzunehmen?

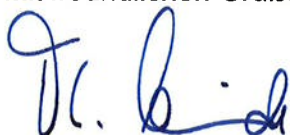
Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Soweit das Energie- und Klimaprogramm 2021 Aussagen enthält, wird darauf verwiesen. Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, die Fragen einzelner Abgeordneter zu ihrer Tätigkeit nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten.

Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet, die die Staatsregierung bisher nicht getroffen hat. Zur Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet. Die Staatsregierung hat sich dafür entschieden, zunächst einen Beschluss des Energie- und Klimaprogramms 2021 zu fassen und über konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Energie- und Klimaprogramms 2021 danach zu entscheiden. Hierzu soll ein Maßnahmenplan erarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt